Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5445**
14. Wahlperiode 06. 03. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Riegert, Peter Letzgus, Ilse Aigner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/3680 –

Sicherung der Zukunft der Vereine durch wirtschaftliche und bürokratische Entlastung – Erhöhung der Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräume

Vereine sind fundamentaler Bestandteil unserer Gesellschaft, sie nehmen wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahr und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl.

Laut öffentlicher Darstellungen sind rd. 42 Millionen Bürgerinnen und Bürger in rd. 350 000 Vereinen organisiert. Sie finden dort ein vielfältiges und umfassendes Angebot zu sinnvoller Freizeitgestaltung, sie empfinden Lebensfreude und Lebenssinn und können ihre Fähigkeiten und Lebenserfahrungen für andere einbringen. Vereine ermutigen zum Miteinander und Füreinander aller Schichten, von jung und alt, sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und sind für behinderte Menschen eine wirksame Lebenshilfe.

Millionen ehrenamtlich und nebenberuflich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten dies in unseren Vereinen in hoher Qualität. Dafür gilt ihnen unser Dank und unsere Anerkennung. Diese herausragenden Leistungen sind in Qualität und Quantität durch bezahlte Kräfte auch nicht annähernd zu erbringen, geschweige denn für die Vereine oder den Staat leistbar.

Es ist deshalb eine der vordringlichen Aufgaben des Staates, eine der wichtigen Säulen unseres Gemeinwesens – die Vereine – durch „vereinsfördernde“ Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu sichern.

Seit Inkrafttreten des von der CDU/CSU geführten Bundesregierung initiierten Vereinsförderungsgesetzes im Jahre 1990 sind die steuerlichen Rahmenbedingungen nahezu unverändert geblieben, die Anforderungen und Erwartungen der Mitglieder an die Vereine dagegen haben sich in den vergangenen Jahren gewaltig erhöht, u. a. bedingt durch eine zunehmende Individualisierung, veränderte Arbeitsbedingungen und eine stärker werdende Kommerzialisierung durch private Anbieter. Die Vereine sind gehalten, ihre Angebote zu erweitern und die zeitliche Gestaltung flexibler zu handhaben. Dies führt zu höheren wirtschaftlichen Belastungen und erfordert verstärktes Engagement der ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. März 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mitarbeiter; je größer und weitgesteckter das Angebot der Vereine ist, desto umfangreicher sind die Rechtsvorschriften und bürokratischen Regelungen, die beachtet werden müssen.

Angesichts knapper öffentlicher Mittel werden Vereine immer häufiger zu Entgelten für die Benutzung von Plätzen, Hallen und sonstiger Übungsstätten herangezogen. Beitragserhöhungen zum Ausgleich dieser Belastungen sind durch den überwiegenden Teil der Vereine nicht zu realisieren, da besonders die sozial schwachen Bevölkerungsschichten betroffen wären, die auf die preiswerten Leistungen der Vereine angewiesen sind. Auch diese Entgelte bedeuten zusätzliche Belastungen für die Vereine ohne Ausgleich.

Die Gesetze zur sog. Öko-Steuer, zu den Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der Scheinselbständigkeit haben zu enormen finanziellen und bürokratischen Belastungen der Vereine und der dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen geführt. Auch dafür erhalten weder die Vereine noch die dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen einen Ausgleich.

Die Fraktion der CDU/CSU hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Vereine den heutigen Bedingungen anpassen und das Engagement ehrenamtlich und nebenberuflich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken soll:

– Die Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 120 000 DM,

– die Schaffung einer zusätzlichen Rücklagemöglichkeit und

– die Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer auf 120 000 DM jährlich,
  eröffnen den Vereinen bessere wirtschaftliche Möglichkeiten, geben ihnen mehr Freiraum zur Gestaltung und befreien von bürokratischen Lasten.

– Die Verdoppelung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrages auf 4 800 DM jährlich wäre zeitgemäß und entspräche den erhöhten Anforderungen, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen heute gestellt werden.

Darüber hinaus sollte der in § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Personenkreis erweitert werden auf alle im ideellen Bereich (Satzungszweck), im Zweckbetrieb (eng mit Satzungszweck verbunden) und in der Vermögensverwaltung tätigen Personen. Nur dann werden Vereine auch zukünftig den gestiegenen Anforderungen und der zunehmenden Konkurrenz privater Anbieter gewachsen sein.

Verantwortliche Politik muss die Belange der Vereine bei Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass Gesetze keine zusätzlichen Belastungen wirtschaftlicher und bürokratischer Art für Vereine und die dort ehrenamtlich Tätigen nach sich ziehen. Im Gegenteil: Vereine sind als soziale Gemeinschaft zu stärken und zu fördern. Rechtsvorschriften für Vereine müssen verständlich und übersichtlich angeordnet sein; denn in der Regel sind es die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, die für die rechtmäßige Durchführung verantwortlich sind und bei Verstößen in Haftung genommen werden.

Wichtige Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene werden zu wenig auf ihre Auswirkungen auf Vereine geprüft. Auf Initiative der Fraktion der CDU/CSU ist im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ festgelegt, die Enquete-Kommission während der laufenden Legislaturperiode an Gesetzesvorhaben zu beteiligen, wenn Belange des bürgerschaftlichen Engagements betroffen sind. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Leider blockiert die Koalition dieses Anliegen mit vordergründigen Formalien statt offensiv diese Chance für das Ehrenamt und damit auch für unsere Vereine zu nutzen.

Vereine erwirtschaften mit ihren überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine jährliche Wertschöpfung in zweifacher Milliardenhöhe.

Es ist deshalb dringend geboten, dies den Vereinen zu lohnen, sie von wirtschaftlichen und bürokratischen Lasten zu befreien, Rechtsvorschriften zu-

rückzuführen, diese übersichtlich und transparent zu gestalten, um Vereinen mehr Sicherheit zu geben, Gestaltungsräume zu eröffnen und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Ansonsten werden die Vereine den gestiegenen Anforderungen und den ständig verordneten Mehrbelastungen nicht standhalten können. Es besteht die Gefahr, dass Millionen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die trotz ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit zusätzlich belastet werden, sich ständig mit neuen Rechtsvorschriften und deren Umsetzung befassen müssen, demotiviert werden und ihr Engagement für das Gemeinwesen zurücknehmen.

Vorbemerkung

Ziel der Bundesregierung ist es, in Deutschland ein vereinsfreundliches Klima herbeizuführen und Signale für mehr bürgerschaftliches Engagement und Mäzenatentum zu setzen, denn Deutschland braucht beides: den aktivierenden Staat und die für das Gemeinwohl aktiven Bürger. Nur wenn die gesamte Vielfalt der Fähigkeiten und Initiativen in der Gesellschaft und für die Gesellschaft zur Geltung gebracht werden, können auch die Bedingungen für unsere Zukunftsfähigkeit und den entsprechenden Nutzen für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden. Deshalb war und ist für die Bundesregierung die Förderung des ehrenamtlichen Engagements eine wichtige Aufgabe.

Der Staat lebt vom Engagement seiner Bürger. Es zeichnet gerade den freiheitlichen Staat aus, dass er privaten Initiativen den notwendigen Raum belässt, bürokratische Hemmnisse abbaut und – wenn möglich – privates Engagement aktiv fördert.

Zur Erreichung dieses Ziels werden gemeinnützige Körperschaften in erheblichem Umfang steuerlich begünstigt. Sie sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer werden die Leistungen nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 vom Hundert besteuert.

Die Steuervergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften erstrecken sich zwar nicht auf wirtschaftliche Betätigungen, mit denen die Körperschaft im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen steht und die kein Zweckbetrieb sind. Insoweit unterliegen auch gemeinnützige Körperschaften grundsätzlich der normalen Besteuerung. Dies ist wegen des Gebots der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts, das aus Artikel 3 Grundgesetz abgeleitet wird, nötig. Von gemeinnützigen Körperschaften wird aber keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben, wenn die Einnahmen aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung – AO –).

Die Arbeit der gemeinnützigen Körperschaften wird – neben den Steuervergünstigungen für die Körperschaften selbst – auch mittelbar unterstützt. Besondere Bedeutung haben dabei steuerliche Vergünstigungen für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften (§ 10b Einkommensteuergesetz – EStG –, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz) und für Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft (§ 3 Nr. 26 EStG).

Die Bundesregierung hat seit ihrem Amtsantritt die steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Körperschaften spürbar verbessert.

- Das Spendenrecht wurde – nach jahrelangem Stillstand – grundlegend überarbeitet. Dabei wurde insbesondere auf das Durchlaufspendenverfahren als Voraussetzung für den steuerlichen Abzug der meisten Spenden verzichtet und der Abzug von Mitgliedsbeiträgen für viele Zwecke erstmals zugelassen.

- Die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannte Übungsleiterpauschale) wurde in einen Freibetrag umgewandelt und von 2 400 DM auf 3 600 DM im Jahr angehoben.
- Die Möglichkeit, Mittel an Stelle einer grundsätzlich vorgeschriebenen zeitnahen Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke in eine dauerhafte freie Rücklage einzustellen, wurde ausgeweitet und durch eine Ergänzung der Bemessungsgrundlage an die Verhältnisse bei den Vereinen angepasst (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000).
- Im Rahmen des vor kurzem verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 wurden weitere Erleichterungen geschaffen. Insbesondere können gemeinnützige Vereine ihren steuerpflichtigen Gewinn aus Werbung im Zusammenhang mit der ideellen Tätigkeit oder mit Zweckbetrieben, z. B. bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, schon ab dem Veranlagungszeitraum 2000 aus Vereinfachungsgründen pauschal mit 15 vom Hundert der Werbeeinnahmen ansetzen.

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sind nach Kenntnis der Bundesregierung in wie vielen Vereinen organisiert?

2. Wie gliedern sich die Vereine und deren Mitglieder auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche – z. B. Sport, Kultur, Soziales – auf?

3. Wie viele Vereine gibt es je nach den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen in den Größenordnungen
   - bis zu 100 Mitgliedern,
   - von 101 bis 300 Mitgliedern,
   - von 301 bis 1 000 Mitgliedern und
   - über 1 000 Mitglieder?

4. Wie groß ist die Anzahl der dort ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils bezogen auf die in Frage 3 dargestellte Größe der Vereine und den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen zugeordnet?

Die Große Anfrage geht in den einleitenden Darlegungen davon aus, dass nach öffentlichen Darstellungen in Deutschland 350 000 Vereine bestehen. Die Quelle dieser öffentlichen Darstellung ist der Bundesregierung nicht bekannt, so dass diese Zahlenangabe nicht beurteilt werden kann. Die Zahl der rechtsfähigen Vereine (e. V.), die in die Vereinsregister der Amtsgerichte eingetragen sind, liegt erheblich darüber. Mit Stand 31. Dezember 1999 gab es in Deutschland 477 860 eingetragene Vereine.

Hinzu kommen die nichtrechtsfähigen Vereine, deren Zahl der Bundesregierung nicht bekannt ist, da sich diese nicht registrieren lassen müssen.

Zur in Frage 1 angesprochenen Anzahl der in Vereinen organisierten Bürgerinnen und Bürger und zu den Fragen 2 bis 4 liegen der Bundesregierung keine Angaben vor, da eine entsprechende statistische Erfassung durch die Amtsgerichte für die Belange der Vereinsregisterführung nicht vorgesehen ist. Zudem wäre eine statistische Erfassung nach den in den Fragen 3 und 4 genannten Kriterien mit einem unvertretbaren bürokratischen Aufwand verbunden. Vereine, für die ein wechselnder Mitgliederbestand nicht untypisch ist, müssten regelmäßig über Zu- und Abgänge berichten, um – zudem noch nach Vereinszwecken systematisiert – solche dezidierten Angaben vorlegen zu können. Das gilt erst recht für Zahlen im Hinblick auf ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder. Eine im Sinne der Frage 1 nach der Anzahl der in Vereinen organisierten Bür-

gerinnen und Bürger erforderliche statistische Erfassung müsste zudem berücksichtigen, dass diese oft zugleich Mitglied in mehreren Vereinen sind und mehrere ehrenamtliche Vereinsämter ausüben.

5. Wie groß ist die Anzahl der dort nebenberuflich gegen ein Entgelt bis zu 630 DM tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, jeweils auf die Vereine der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche bezogen?

6. Wie groß ist die Anzahl der ausschließlich (ohne Hauptberuf) gegen ein Entgelt bis zu 630 DM tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils auf die Vereine der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche bezogen?

Mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind geringfügige Nebentätigkeiten in die Sozialversicherung einbezogen worden und werden im Meldeverfahren zur Sozialversicherung wie andere Beschäftigungsverhältnisse verschlüsselt. Die Ermittlung der Zahl der Nebentätigen ist daher nur über kontenbezogene Auswertungen aller Meldungen zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen möglich. Diese Untersuchung sowie eine Statistik der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen wird von der Bundesanstalt für Arbeit derzeit vorbereitet.

Unter Verwendung der Zahlen einer ISG-Studie zur geringfügigen Beschäftigung aus dem Jahre 1997 – in dieser wurde zwischen Vereinen und Organisationen ohne Erwerbscharakter unterschieden – lässt sich abschätzen, dass derzeit die Anzahl der in den Vereinen geringfügig Nebentätigen bei etwa 40 000 und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten bei etwa 120 000 liegt. Eine Aufteilung auf unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche ist mit dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht möglich.

7. Welche Rechtsvorschriften für Vereine gibt es, die von den Vorständen und den zumeist ehrenamtlich Tätigen zu beachten sind, und ist die Bundesregierung bereit, zur Unterstützung der gemeinnützigen Vereine und der dort vorwiegend ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle für Vereine geltenden Rechtsvorschriften in einer Broschüre übersichtlich, nach Rechtsgebieten geordnet, aufzulisten und darzustellen, welche Haftungsrisiken sich bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften jeweils ergeben?

Für Vereine und deren Vorstände sind zuerst die für sie unmittelbar maßgeblichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79) zu beachten. Eine Haftung kann bei einem Verstoß im Sinne des § 42 Abs. 2 BGB, einer schuldhaften Verzögerung der Beantragung des Insolvenzverfahrens, in Betracht kommen (vgl. Antworten 9 bis 11). Im Übrigen sieht § 31 BGB als haftungszuweisende Norm die so genannte Repräsentantenhaftung vor, wenn eine für den Verein handelnde natürliche Person einen Haftungstatbestand verwirklicht. Als Haftungsmasse dient dabei das Vereinsvermögen. Typischer Anwendungsbereich ist die Haftung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Neben der Haftungszuweisung an den Verein kann die unmittelbare Haftung des für den Verein Handelnden eintreten, so dass zwischen beiden ein Gesamtschuldverhältnis entsteht und deshalb der Geschädigte die Wahl hat, wen er zur Haftung heranzieht. Die Frage des Ausgleichs zwischen Verein und dem verantwortlichen Organmitglied ist der internen Regelung des Vereins in seiner Satzung überlassen. Im rechtsgeschäftlichen Bereich wird der Verein im Regelfall nach Maßgabe der allgemeinen Vertretungsvorschriften berechtigt und verpflichtet.

Von den Vorständen zu beachten sind die Regelungen der §§ 34, 69 und 70 Abgabenordnung zur Vertreter- und Vertretenenhaftung rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen für die Erfüllung steuerlicher Pflichten. Soweit Vereine steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen und von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit sind, sind ebenfalls die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Im Bescheid über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ist ein Hinweis auf haftungsrechtliche Konsequenzen ausgedruckt. Soweit Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) an diese Vereine steuerlich begünstigt sind, darf der Verein nach amtlichem Vordruck entsprechende Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Auf diesen amtlichen Vordrucken ist auch ein Hinweis auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Ausstellung einer falschen Zuwendungsbestätigung oder der Verwendung der Zuwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke vorgesehen.

In einzelnen Bundesländern gibt es Broschüren insbesondere zu steuerrechtlichen Fragen. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine Broschüre „Vereine, Sport und Steuern“ herausgegeben, deren inhaltliche Überarbeitung und Neuauflage derzeit geprüft wird.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in der Schriftenreihe Band 123 unter dem Titel „Rechtsfragen des freiwilligen sozialen Engagements – Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf“ ein Gutachten von Prof. Igl veröffentlicht. Es gibt auch zu steuerrechtlichen Fragen und Problemen einen kurzen Überblick. Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ hat Prof. Igl mit einer erweiterten Neuauflage dieses Gutachtens beauftragt. Der Titel soll lauten: „Rechtliche Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements – Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten“. Die Druckfassung soll im Frühjahr 2002 erstellt sein.

8. Hält es die Bundesregierung für verantwortbar, dass durch die Fülle der zu beachtenden Rechtsvorschriften auch die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vorstände beträchtlich angewachsen sind und weiter anwachsen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Hinblick auf eine Entlastung von diesen Risiken?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die gesetzgeberische Wertung, die den zu Frage 7 genannten Vorschriften zugrunde liegt, richtig. Im Verhältnis zwischen einem ehrenamtlich Tätigen und einer von ihm geschädigten Person wäre ein gesetzlicher Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung nicht gerechtfertigt. Sie ginge zu Lasten des Geschädigten, für dessen Schaden aber unerheblich ist, dass der Schädiger in Ausführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehandelt hat, und dem ein Schadenersatz daher nicht verweigert werden darf. Sowohl § 31 BGB als auch dem Verein im Innenverhältnis überlassene Freistellungsregelungen für fahrlässiges Verhalten minimieren für den Einzelnen das Risiko, mit seinem persönlichen Vermögen zu haften.

Auch aus steuerlicher Sicht bestehen keine durchschlagenden Gründe für eine Privilegierung ehrenamtlich tätiger Vorstände von Vereinen gegenüber den sonstigen Haftenden.

9. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass durch die Neufassung des § 42 BGB zum 1. Januar 1999 ein ehrenamtlicher Vereinsvorstand wie ein hauptamtlicher GmbH-Geschäftsführer verpflichtet ist, bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen und bei Versäumnis zivilrechtlich gegenüber den Gläubigern in gleicher Weise haften muss?

10. Wird die Bundesregierung eine gesetzliche Initiative für Haftungserleichterungen für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände im Rahmen des § 42 BGB ergreifen, um ehrenamtlich tätige Vorstände vor allem kleinerer und mittlerer Vereine gegenüber zivilrechtlichen Folgen zu schützen?

    Wenn nein, welche Hinderungsgründe stehen dem entgegen?

    Wenn ja, wann und mit welcher Zielsetzung?

11. Aus welchen Gründen wurden die Risiken der persönlichen Haftung auch eines ehrenamtlich tätigen Vorstandes im Falle des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes erhöht, wie es sich aus der Neuordnung der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 ergibt?

Die Bestimmung des § 42 BGB wurde durch Artikel 33 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 9. Oktober 1994 geändert.

Die Änderung von Absatz 1 besteht im Wesentlichen darin, dass der in Absatz 1 (alt) für die Eröffnung des Konkurses bestimmte Verlust der Rechtsfähigkeit dahin gehend geändert wurde, dass der Verein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird. Damit wurde Rechtsklarheit geschaffen, denn es war immer streitig, ob die alte Vorschrift des Verlustes der Rechtsfähigkeit dahin gehend auszulegen ist, dass der Verein aufgelöst wird.

Die in den Fragen 9 bis 11 angesprochenen Risiken und Haftungsanforderungen gegenüber ehrenamtlich tätigen Vorständen berührt § 42 Absatz 2 BGB. Hier ist keine verschärfende Änderung erfolgt. Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BGB (alt) war der Vorstand schon bisher verpflichtet, im Falle der Überschuldung die Eröffnung eines Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ergab sich diese Pflicht aus der organschaftlichen Stellung des Vorstandes. Wurde die Stellung dieses Antrages verzögert, waren nach § 42 Absatz 2 Satz 2 (alt) die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fiel, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Nichts anderes bestimmt der geltende § 42 Absatz 2 Satz 2 BGB, der wörtlich unverändert beibehalten wurde. Da die geänderte Vorschrift des § 42 Absatz 2 Satz 1 BGB die Antragspflichten nicht erweitert, ist insgesamt keine den Fragen 9 bis 11 unterstellte Verschärfung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstände festzustellen. Die ausdrückliche Aufnahme der Zahlungsunfähigkeit als Grund für die erforderliche Beantragung des Insolvenzverfahrens sollte lediglich eine Unklarheit der Vorschrift beseitigen. Für eine über die bestehenden Regelungen hinausgehende Haftungserleichterung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände sieht die Bundesregierung aus den in der Antwort zu Frage 8 genannten Gründen keinen Anlass.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es angesichts der Fülle der zu beachtenden Rechtsvorschriften für die zumeist ehrenamtlich tätigen Vorstände immer schwieriger wird, alle Rechtsvorschriften zu kennen und ordnungsgemäß anzuwenden, und ist die Bundesregierung bereit, die geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Transparenz und Vereinfachung zu überprüfen?

    Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?

Im Hinblick auf das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist keine Änderung im Sinne der Fragestellung veranlasst. Eine Überprüfung geltender Rechtsvorschriften mit dem Ziel größerer Transparenz und Vereinfachung ist eine dauernde Aufgabe der Ministerien.

13. Ist die Bundesregierung bereit, bei zukünftigen Gesetzesvorhaben grundsätzlich die Auswirkungen eines Gesetzes auf gemeinnützige Vereine und ehrenamtlich Tätige zu prüfen?

    Wenn ja, wie soll ein solches Verfahren im Einzelnen aussehen?

    Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Die Bundesregierung prüft bei jedem Gesetzgebungsvorhaben die Auswirkungen auf die Betroffenen. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden Verbände und Fachkreise angemessen und frühzeitig beteiligt.

14. Hat die Bundesregierung die Auswirkungen der Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit auf die über 350 000 Vereine und die dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überprüft?

    Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

Die Bundesregierung hat die Auswirkungen im Sinne der Fragestellung im Rahmen der Gesetzgebung sorgfältig überprüft. Dabei war festzustellen, dass die Vereine in der Vergangenheit, also noch vor der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung, vielfach von einer generellen Sozialversicherungsfreiheit ihrer ehrenamtlich Tätigen ausgingen und das geltende Recht vielfach nicht beachtet wurde, wie dies auch in der vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und der Kienbaum Management Consulting im Auftrag der Länder Niedersachsen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung zu den Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (abzurufen unter: www.masqt.nrw.de) erwähnt wird.

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zum „630-DM-Gesetz“ sind mögliche Auswirkungen des Gesetzes auf Wirtschaftszweige und Organisationen ebenfalls eingehend erörtert worden: Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat am 10. Februar 1999 eine öffentliche Anhörung zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt. Die Neuregelungen wurden unter anderem vom damaligen Sozialverband Reichsbund e. V. (heute: Sozialverband Deutschland e. V.) ausdrücklich begrüßt (Ausschussdrucksache 14/0148, S. 22–24). Die Arbeiterwohlfahrt hatte erklärt, dass für sie die Wettbewerbssituation einfacher werde, weil sie die Pauschalsteuer in der Regel nicht auf die Arbeitnehmer abgewälzt habe (Beschlussempfehlung und Bericht, Bundestagsdrucksache 14/441 S. 29). Der Deutsche Sportbund ging in der Anhörung davon aus, dass sich die Neuregelung wegen der bisher nicht vorgenommenen Pauschalversteuerung negativ auf die Vereine auswirken würde.

Ferner wurden die Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung auf die Vereine auch in der 5. Sitzung des Sportausschusses am 23. Februar 1999 erörtert. Im Rahmen dieser Debatte hatte der Deutsche Sportbund ebenfalls auf mögliche finanzielle Mehrbelastungen für die Vereine hingewiesen. Im Ergebnis war jedoch festzustellen, dass die Vereine keinen anderen oder höheren Belastungen ausgesetzt sind als andere Arbeitgeber, die mit geringfügig Beschäftigten arbeiten. Ebenso wurde festgestellt, dass Tätigkeiten, für die über die steuerfreien Aufwandsentschädigungen hinausgehende Vergütungen gezahlt werden, kein unentgeltliches Ehrenamt mehr, sondern eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung darstellen.

Die Regelungen zur sog. Scheinselbständigkeit haben für die Vereine im Regelfall keine Veränderungen gebracht, da sich die Trennlinie von selbständiger Tätigkeit zu abhängiger Beschäftigung durch die Gesetzgebung zum einen überhaupt nicht verändert hat, und zum anderen der von den Regelungen zur Scheinselbständigkeit erfasste Personenkreis in Sportvereinen ohnehin eher gering sein dürfte.

Die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung richtet sich unverändert nach § 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der zu dieser Rechtsfrage ergangenen Rechtsprechung. Die Vereine können in Zweifelsfällen einen Antrag auf Statusklärung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stellen. Dies ist jedoch keine Erschwernis, sondern lediglich ein Angebot, mögliche Zweifel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung klären zu lassen. Die Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit hat unmittelbar keine Auswirkungen für den Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit, so dass keine Veranlassung bestand, die Auswirkungen auf Vereine zu überprüfen.

15. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zu den Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit darauf hingewirkt, dass Anträge der Opposition zurückgewiesen wurden, die Belange gemeinnütziger Körperschaften und der dort ehrenamtlich Tätigen stärker zu berücksichtigen und sie von der Sozialversicherungspflicht freizustellen?

Mit dieser Frage wird offenbar der Antrag des Abgeordneten Klaus Riegert vom 16. Februar 1999 angesprochen (Ausschussdrucksache Nr. 22 des Sportausschusses), der folgende Ausnahmeregelung zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse beinhaltet: „Die geringfügige Beschäftigung soll sozialversicherungsfrei bleiben, wenn sie neben einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für einen Verein oder eine gemeinnützige Organisation erbracht wird.“

Aufgrund der grundsätzlich geltenden Steuer- und Sozialversicherungspflicht und der gebotenen Gleichbehandlung von Einkommen bzw. Arbeitsentgelt im Steuer- und Sozialversicherungsrecht konnte dem Antrag nicht gefolgt werden. Ferner hätte eine solche Ausnahmeregelung entsprechende Forderungen aus anderen Bereichen, die gleichfalls in großem Umfang geringfügig Beschäftigte einsetzen (Gebäudereinigerhandwerk, Gastronomie, Zeitungsausträger, etc.) zur Folge gehabt.

Vergleichbare Anträge im Rahmen der Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit sind nicht bekannt.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Einzelfallregelungen Vereine bei der Durchführung der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit beachten müssen?

    Wenn ja, wie viele sind es und hält die Bundesregierung diese Anzahl für angemessen?

§ 8 SGB IV enthält seit seiner Einführung in den siebziger Jahren eine für die Versicherungszweige (§ 1 Abs. 1 SGB IV) geltende einheitliche Begriffsbestimmung der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung, die keinen Einzelfall regelt, sondern vielmehr einen grundsätzlichen und allgemeinen Ausnahmetatbestand von der Sozialversicherung beschreibt. Diese Begriffsbestimmung ist durch die Neuregelung inhaltlich nicht verändert worden.

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen geringfügig Beschäftigten, muss er wie jeder andere Bürger auch die Rechtsordnung und die für den Bereich der Beschäftigung geltenden Regelungen einhalten, unabhängig davon, ob diese Regelungsmaterie umfangreich oder gering ist. Insoweit stellt sich die Frage der Angemessenheit der Regelungen nicht.

Vergleichbares gilt für die neu eingeführte Vermutungsregelung zur sog. Scheinselbständigkeit; ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Waren der Bundesregierung bei Einbringung der Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit die Belastungen, die auf die Vereine und die dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen zukommen, bekannt?

    Wenn ja, hält sie diese Belastungen für gerechtfertigt und wie begründet sie dies?

Der Bundesregierung waren die von den Fragestellern als Belastungen bezeichneten Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung bekannt. Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes sind diese für die Betroffenen gerechtfertigt und hinnehmbar, zumal die Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten durch die Neuregelung zu keiner nennenswerten verfahrensmäßigen Mehrbelastung der Arbeitgeber gegenüber der alten Regelung geführt hat.

Mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wurden geringfügig Beschäftigte in das allgemeine Meldeverfahren einbezogen. Den Vereinen wird dadurch nicht mehr abverlangt als anderen Arbeitgebern bei jedem anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Im Übrigen wurde das besondere Meldeverfahren abgeschafft.

Bezüglich der Regelungen zur sog. Scheinselbständigkeit wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Daraus geht auch hervor, dass die Vereine schon mangels Veränderung der objektiven Rechtslage nicht zusätzlich belastet sind.

18. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den durchschnittlichen zeitlichen Verwaltungsaufwand von Vereinen bei der Durchführung der Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit ein?

    Sollte die Bundesregierung über keine Zahlen verfügen, ist sie bereit, diese zu ermitteln?

19. Ist der Bundesregierung bekannt, welche zusätzlichen Kosten im Verwaltungsbereich für Vereine durch die Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit entstanden sind?

    Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

    Wenn nein, ist sie bereit, diese zu ermitteln?

Der Bundesregierung liegt keine eigene Kostenschätzung über den Verwaltungsaufwand für Vereine zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens vor. Aktuelle Daten lassen sich aus der bereits angeführten ISG-Untersuchung (s. Antwort zu Frage 14) zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entnehmen. Diese Erhebung stellt aufgrund der Befragung von Vereinen fest:

„Die breite Masse der Vereine – insbesondere die kleineren Vereine – ist von der Neuregelung nur am Rande betroffen, weil bei ihnen kaum geringfügig Beschäftigte tätig sind. Sofern sie allerdings 630-DM-Kräfte beschäftigen, verursacht der mit der Gesetzesänderung verbundene bürokratische Aufwand Probleme, weil in den meisten kleineren Vereinen Personalverwaltung, Buchführung etc. von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden. Soweit es sich um größere Vereine mit „normalen“ 630-DM-Kräften handelt, sind diese ähnlich wie die Unternehmen betroffen“.

Die Studie enthält auch Aussagen zu den einmaligen und dauerhaften zusätzlichen Kostenbelastungen der Unternehmen und Verbände. Diese Aussagen stützen sich jedoch allein auf Angaben der Unternehmen, ohne dass erkennbar wird, aus welchen tatsächlichen Veränderungen diese zusätzlichen Kostenbelastungen resultieren. Berücksichtigt man, dass Unternehmer auch vor der Neuregelung Lohnunterlagen für geringfügig Beschäftigte geführt haben, Lohnsteuer abzuführen hatten und die geringfügig Beschäftigten im besonderen Meldeverfahren zu melden waren, sind Aussagen über erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen durch die Reform der geringfügigen Beschäftigung aus Sicht der Bundesregierung eher skeptisch zu beurteilen.

Die Verbesserung der Genauigkeit der o.g. Aussagen würde bei einer erneuten Befragung der Vereine in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen.

Da sich durch die gesetzlichen Neuregelungen zur sog. Scheinselbständigkeit die tatsächliche Rechtslage nicht geändert hat, ist mit dieser Regelung, abgesehen von dem eventuell einmalig durchzuführenden Statusverfahren, auch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

20. Wie hoch sind die Kosten der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen im Rahmen der Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit, und wie hoch ist die Pauschale, die den Krankenkassen von den Rentenversicherungsträgern erstattet wird?

Die Kosten der Sozialversicherungsträger, die im Einzelfall durch die Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens bei Vereinen und Organisationen entstehen, differieren stark je nach Einzelfall und können in dieser Form nicht

beziffert werden. Der Aufwand variiert z. B. durch die notwendige Fehlerbearbeitung bei Meldungen, den Umfang an Beratungs- und Nachfragebedarf durch die Einzugsstelle und die Frage, ob ein neues Arbeitgeberkonto eingerichtet werden muss oder schon Meldungen z. B. für hauptamtlich Tätige des Vereins erfolgen und damit ein Arbeitgeberkonto vorliegt.

Der Kostenaufwand bei den Krankenkassen variiert ebenfalls auf Grund ihrer Größe und der damit zu erzielenden Einsparungen aus Synergieeffekten. Deshalb erfolgt die Kostenerstattung durch die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit nach den Sätzen, wie sie sich aus der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung für die einzelnen Krankenkassenklassen ergeben.

21. Hält es die Bundesregierung für angemessen und vertretbar, für das Gemeinwohl ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mit der „Eintreibung“ staatlicher Leistungen wie bei den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit (gesamter zusätzlicher bürokratischer Aufwand lastet bei den Vereinen) ohne Entgelt in der Freizeit zu belasten, während die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger für die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften hauptamtlich tätige Mitarbeiter entlohnen?

Soweit Vereine als Arbeitgeber auftreten, haben sie wie jeder andere Arbeitgeber entsprechende Pflichten im Zusammenhang mit diesem Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Aus Sicht der Bundesregierung liegt hier keine Schlechterstellung der Vereine gegenüber anderen z. B. privaten Arbeitgebern im Haushalt vor. Im Übrigen bestanden diese Arbeitgeberpflichten auch schon vor der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung und den Regelungen zur Scheinselbständigkeit.

22. Hält die Bundesregierung eine pauschalierte Zuweisung an Vereine für die zusätzliche Belastung durch die o. a. Gesetzgebung für möglich?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wie könnte diese aussehen?

Die Bundesregierung sieht hierfür keine Notwendigkeit. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

23. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehrausgaben an Entgelten, die den Vereinen bei der Umsetzung der Neuregelung der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit entstanden sind und wie hoch die Entgeltverluste der dort nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen durch die Erhebung von Steuern und zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen?

Zu den Kosten der Umsetzung der Neuregelung wird auf die Fragen 18 und 19 verwiesen.

Eine zuverlässige Abschätzung etwaiger Entgeltverluste von geringfügig Nebentätigen ist mit dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht möglich. Die ISG geht in ihrer Studie davon aus, dass im Bereich der Ehrenamtlichen, die gegen Aufwandsentschädigung arbeiten (z. B. Trainer, Übungsleiter, Betreuer), von den Vereinen neue Ausweichmöglichkeiten gefunden wurden.

Als Möglichkeiten wurden von den Vereinen am häufigsten genannt:

– Senkung oder Wegfall der Aufwandsentschädigung

– Einstellung von 630-DM-Kräften mit Freistellungsbescheinigung

– Übernahme der Zusatzkosten

24. Wie hoch sind die Einnahmen des Bundes aus Steuern und wie hoch die Einnahmen der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger aus Sozialversicherungsbeiträgen, die aufgrund der Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit von den Vereinen und den dort Beschäftigten aufgebracht werden müssen?

Die Neuregelung der 630-DM-Jobs hat keine steuerlichen Mehreinnahmen sondern im Gegenteil steuerliche Mindereinnahmen zur Folge, die im Wesentlichen daraus resultieren, dass nach der Neuregelung die Pauschalsteuer des Arbeitgebers im Regelfall nicht mehr anfällt und Entgelte für geringfügige Beschäftigungen bei Arbeitnehmern ohne weitere Einkünfte in der Regel steuerfrei sind. Die Regelungen zur Scheinselbständigkeit betreffen sozialversicherungsrechtliche Aspekte; sie haben regelmäßig keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Einkunftsart für steuerliche Zwecke. Die Beurteilung, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz.

Nach den derzeitigen Annahmen der Bundesregierung werden der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2000 insgesamt 4,1 Mrd. DM aufgrund der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung und der Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit zufließen. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden es rund 3 Mrd. DM sein.

Für die Rentenversicherung ist darauf hinzuweisen, dass diese Einnahmen nicht lediglich Abgaben an den Staat darstellen, sondern diesen Beiträgen auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber stehen.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (Schreiben vom 23. Juni 1999, AZ IV C 4 – S 2121 – 39/99 an den Freiburger Kreis), dass die durch die Neuregelung der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit aufgetretenen Belastungen durch eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG nicht entschärft seien?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wie hoch ist die Entlastung nach der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG

    – für die Vereine,

    – für die dort ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen, dass die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht durch eine Anhebung der steuerfreien Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG kompensiert werden können. Es liegt in der Natur der Rechtskreise von Steuer- und Sozialversicherungsrecht, dass die in einem Rechtsgebiet geltenden Bestimmungen nicht automatisch zu einer Veränderung oder Kompensation in dem anderen Rechtskreis führen. Ferner liegen gewisse von den Fragestellern als Belastungen bezeichnete Auswirkungen im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzes, zum anderen begünstigt § 3 Nr. 26 EStG nur bestimmte Arten nebenberuflicher Tätigkeiten.

Im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. 1 1999 1 S. 2601) wurde die in § 3 Nr. 26 EStG verankerte „Übungsleiterpauschale“ in steuerfreie Einnahmen bis zur Höhe von 3 600 DM im Jahr umgewandelt. Außerdem ist der Kreis der begünstigten Katalogtätigkeiten um die Tätigkeit des „Betreuers“ erweitert worden. Durch die gleichzeitige Änderung des Sozialgesetzbuches ist sichergestellt worden, dass die nach § 3 Nr. 26 steuerfreien Einnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten auch sozialversicherungsfrei

sind. Mit der Anhebung des in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrages und der Erweiterung der begünstigten Tätigkeiten soll der zunehmenden Bedeutung von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit in vielen gesellschaftlichen Bereichen in Deutschland Rechnung getragen werden.

Die von ehrenamtlich Tätigen vereinnahmten Zahlungen, die als Ersatz für die den Betroffenen tatsächlich entstandenen Kosten dienen, sind vor wie auch nach der Erhöhung des in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrages in der Regel einkommensteuerlich ohne Bedeutung, da den ehrenamtlich Tätigen in diesen Fällen keine Einnahmen zufließen, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Erhalten die Betroffenen jedoch Vergütungen, welche die durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen übersteigen, so handelt es sich regelmäßig um steuerbare Einnahmen, die nach dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu erfassen sind. Gleichwohl werden Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG steuerlich begünstigt.

Die Anhebung des in § 3 Nr. 26 EStG genannten Betrages von 2 400 DM auf 3 600 DM hat im Entstehungsjahr zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 285 Mi0. DM geführt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2048).

26. Ist die Bundesregierung bereit, die durch die Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit für gemeinnützige Vereine und der dort ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen aufgetretenen wirtschaftlichen und bürokratischen Belastungen zurückzunehmen?

    Wenn ja, wann?

    Wenn nein, welche Hinderungsgründe sieht die Bundesregierung?

27. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um die durch die Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit aufgetretenen bürokratischen und finanziellen Belastungen wenigstens teilweise zurückzunehmen, oder hält sie die durch die Neuregelungen hervorgerufenen Belastungen für Vereine und ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige für angemessen?

Die Bundesregierung stellt auf der Grundlage des geltenden Rechts ein einheitliches und nutzerfreundliches Verfahren im Beitrags- und Meldeverfahren für alle Beschäftigten sicher. Dieses Verfahren muss alle gesetzlichen Ansprüche zur Erfassung von Beiträgen und Beitragszeiten sowie zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch und Schwarzarbeit erfüllen. Die Träger der Sozialversicherung und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind ständig bemüht, zu weiteren Vereinfachungen des Verfahrens bei gleichzeitiger Wahrung der gesetzlichen Vorschriften zu gelangen. Eine Differenzierung nach einzelnen Arbeitgebergruppen würde diese Bemühungen in ihr Gegenteil verkehren.

28. Ist die Bundesregierung bereit, den Vereinen für die Belastungen durch die sog. Öko-Steuer einen Ausgleich zu gewähren, insbesondere Vereinen mit großen Kinder- und Jugendabteilungen, deren Fahrten sich drastisch verteuert haben?

Die vor allem im Jahr 2000 erheblich angestiegenen Kraftstoff- und Heizstoffpreise könnten zu höheren Belastungen für die Vereine geführt haben. Diese Preissteigerungen beruhten im Wesentlichen auf der Ölpreispolitik der Mineralölwirtschaft und nur zu einem geringen Teil auf den Auswirkungen der ökologischen Steuerreform.

Die Kosten für Sporthallen, Schwimmbäder, Sportstätten und dergleichen werden überwiegend vom Staat und nicht von den Vereinen getragen. Die Kraftstoffkosten der Vereine sind aufgrund geringerer Fahrleistungen erheblich niedriger als bei anderen relevanten Gruppen. Und im Gegensatz zu den meisten Arbeitnehmern, die allein mit dem Auto zur Arbeit fahren, überwiegen hier die Fahrgemeinschaften. Zudem ist die Ökosteuer moderat in der Höhe und vorhersehbar ausgestaltet, so dass sich die Vereine daran anpassen können, wobei auch die Vereine zum Energiesparen angeregt werden sollen. Eines Ausgleichs bedarf es daher nicht.

29. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehreinnahmen allein durch die Mehrwertsteuer, die sich aus den Erhöhungen der Benzinpreise (ausschließlich Öko-Steuer) seit Januar 1999 ergeben haben, und ist sie bereit, die zusätzlichen Einnahmen wenigstens teilweise den Vereinen zurückzugeben?

Einnahmen bei der Steuer vom Umsatz infolge der Verteuerung von Mineralöl werden von den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder nicht gesondert nachgewiesen. Ferner bewirken solche Einnahmen nicht automatisch zusätzliche Einnahmen des Staates. Auf der einen Seite kann der gewerbliche Sektor, dessen Anteil am Mineralölverbrauch statistisch nicht nachweisbar ist, die Umsatzsteuer regelmäßig durch den Vorsteuerabzug neutralisieren. Andererseits unterliegen die privaten Haushalte einer Budgetrestriktion. Ihr begrenztes Einkommen zwingt sie, bei der Verteuerung eines Gutes ihren Verbrauch anzupassen und entweder von diesem Gut oder von anderen Gütern entsprechend weniger zu konsumieren, sofern sie ihre Sparquote konstant halten wollen. Eine Rückgabe etwaiger Steuermehreinnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

30. Ist der Bundesregierung die Forderung der Ständigen Konferenz der Landessportbünde im Deutschen Sportbund vom 12./13. Mai 2000 bekannt, dass nebenberufliche Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz für gemeinnützige Organisationen sozialversicherungsfrei sein sollen, wenn die Beschäftigung weniger als sechs Stunden pro Woche beträgt, und gedenkt die Bundesregierung eine entsprechende Änderung vorzunehmen?

    Wenn ja, wann?

Die als „Lübecker Erklärung“ veröffentlichten Forderungen der Ständigen Konferenz der Landessportbünde zum Sozialversicherungsrecht sind der Bundesregierung bekannt.

Um eine Angleichung der unterschiedlichen Behandlung von Übungsleitern im Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu erreichen, wurden die damit zusammenhängenden Rechtsfragen mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung am 17. Oktober 2000 ausführlich erörtert. Die Spitzenverbände halten übereinstimmend eine grundsätzliche Einstufung von Übungsleitern als Selbständige rechtlich nicht für vertretbar und lehnen es ab, ihr Besprechungsergebnis vom 16./17. November 1999 zu modifizieren.

31. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass z. B. Übungsleiter von den Finanzbehörden als Selbständige, von den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern als rentenversicherungspflichtige Angestellte eingestuft werden, und hält die Bundesregierung die unterschiedliche Bewertung im Sozialrecht und Steuerrecht für in gemeinnützigen

Vereinen ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige für angemessen und gerechtfertigt?

Wenn nein, welche Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 30. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch selbständige Übungsleiter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein können, wenn das Arbeitseinkommen 630 DM monatlich übersteigt oder mit einem Einkommen aus einer anderen rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit zusammenzurechnen ist.

32. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn keine Übungsleiterlizenz vorliegt?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung?

Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese unterschiedliche Behandlung zu unterbinden?

Nach Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte existiert keine Dienstanweisung, die den Prüfdienst darauf festlegt, für die Anerkennung als Übungsleiter eine entsprechende Lizenz zu verlangen. Da § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz nicht nur Übungsleiter, sondern darüber hinaus einen großen Kreis von betreuend tätigen Personen begünstigt, deren Tätigkeit nicht durch eine Lizenz erlaubt wird, erscheint das Erfordernis einer solchen Lizenz auch nicht sachgerecht.

Die Lizenzen für Übungsleiter werden von den Sportverbänden vergeben und haben keine sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass lediglich in Einzelfällen im Rahmen von Betriebsprüfungen ausnahmsweise die Vorlage der Übungsleiterlizenz verlangt wurde.

Die Bundesregierung sieht deshalb auch keine Veranlassung für weitergehende Maßnahmen.

33. Hat die Heranziehung von Mitarbeitern zum Sozialversicherungsrecht für die Vereine auch faktisch zur Konsequenz, dass diese Mitarbeiter arbeitsrechtlich unter den Anwendungsschutz des Betriebsverfassungsrechts und weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften wie des Kündigungsschutzgesetzes, des Urlaubsgesetzes fallen?

Wenn nein, sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen trotz Sozialversicherungspflicht unselbständig Beschäftigte nicht als Arbeitnehmer eingeordnet worden sind?

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Das Sozialversicherungsrecht knüpft damit an das privatrechtliche Arbeitsverhältnis an und begründet zusätzliche öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Arbeitgeber gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Der Begriff des Arbeitsverhältnisses ist gegenüber dem Beschäftigungsverhältnis der rechtlich engere Begriff; nicht jedes Beschäftigungsverhältnis ist daher ein Arbeitsverhältnis. Die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist nicht an den Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages gebunden. Insoweit sind Beschäftigungsverhältnisse denkbar, bei denen kein Arbeitsverhältnis vorliegt.

Sofern ein Arbeitsverhältnis vorliegt, finden die angesprochenen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften Anwendung. Voraussetzung dafür ist die Arbeitnehmereigenschaft des Betroffenen, die nach den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Kriterien zu beurteilen ist.

34. Welche Möglichkeiten wird die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, dass für Aufwandsentschädigungen Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden, und hält es die Bundesregierung für ein berechtigtes Anliegen, Aufwandsentschädigungen bei allen ehrenamtlichen Tätigkeiten sozialversicherungsfrei zu stellen?

Aufwandsentschädigungen haben nach ihrem Wortsinn den Zweck, einen tatsächlich entstandenen finanziellen Aufwand durch Kostenerstattung abzugelten. Soweit lediglich tatsächlich nachgewiesene Auslagen, etwa für Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes notwendige Aufwendungen, abgegolten werden, handelt es sich deshalb auch nicht um Entgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Ein pauschalierter Aufwendungsersatz erfüllt zunächst denselben Zweck, unterscheidet sich jedoch dadurch, dass der konkrete Nachweis tatsächlich entstandener Aufwendungen entbehrlich ist. Soweit der pauschalierte Aufwendungsersatz jedoch die tatsächlichen Aufwendungen deutlich übersteigt, verbleibt ein finanzieller Vorteil, der als Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu bewerten ist, sofern es sich bei der Tätigkeit um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV handelt. Insoweit handelt es sich also nicht mehr um eine Aufwandsentschädigung, sondern um Entgelt aus einer Beschäftigung. Dieses unterliegt schon aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich der Beitragspflicht wie jedes Entgelt aus einer Beschäftigung.

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers der Finanzen, dass steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt gelten und damit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (BMF, AZ IV C 4 – S 2121 – 39/99 vom 23. Juni 1999)?

Die Bundesregierung teilt die sich unmittelbar aus dem geltenden Recht (§14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) ergebende Auffassung des Bundesministers der Finanzen, dass steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt gelten und damit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

36. Wie hoch ist der Rentenanspruch, den ein nebenberuflich Tätiger nach 1-jähriger, 2-jähriger, 5-jähriger oder 10-jähriger Tätigkeit bei einem monatlichen Entgelt von 200 DM, 400 DM oder 630 DM (bitte nach Jahren und Entgelten einzeln auflisten) erwirbt?

Die Höhe der Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens.

Der Rentenanspruch wird bei Ausübung einer Haupt- und Nebenbeschäftigung aus der Summe des beitragspflichtigen Entgelts aus beiden Beschäftigungen ermittelt. Um den Rentenanspruch eines nebenberuflich Tätigen zu berechnen, werden daher grundsätzlich auch Angaben über den beitragspflichtigen Verdienst der Hauptbeschäftigung benötigt. Dieser ist aus der Fragestellung nicht zu entnehmen.

Es wird daher davon ausgegangenen, dass die Höhe der Rentenanwartschaften mitgeteilt werden sollen, die sich allein aus einer Nebenbeschäftigung unter Zugrundelegung der vorgegebenen Dauer und der Verdienste errechnen.

Bei Ermittlung der Höhe der Rentenanwartschaften (s. Tabelle) allein aus einer Nebenbeschäftigung wird unterstellt, dass der jeweilige Verdienst voll der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Es werden die aktuellen Rechengrößen zugrunde gelegt und von einer Beschäftigung in den alten Ländern ausgegangen.

Monatliche Rentenanwartschaften aus einer nebenberuflichen Beschäftigung aufgelistet nach Dauer der Beschäftigung und Verdienst:

	1 Jahr	**2 Jahre**	**5 Jahre**	**10 Jahre**
200 DM	2,13 DM	4,26 DM	10,66 DM	21,32 DM
400 DM	4,26 DM	8,53 DM	21,32 DM	42,64 DM
630 DM	6,72 DM	13,43 DM	33,58 DM	67,16 DM

Entsprechend der Äquivalenz von Beitragszahlung zu Rentenleistung ergeben sich aus der unterschiedlichen Beitragshöhe unterschiedliche Rentenanwartschaften. Geringfügige Beiträge begründen den diesen Beiträgen äquivalente Rentenanwartschaften.

37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Ausweitung der steuerlichen Freigrenzen Vereine wirtschaftlich und bürokratisch entlastet?

    Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie in dieser Legislaturperiode ergreifen?

Die Bundesregierung nimmt an, dass die Freigrenzen des § 64 Abs. 3 und des § 67a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) angesprochen sind. Nach § 64 Abs. 3 AO wird von gemeinnützigen Körperschaften keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben, wenn die Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (Besteuerungsgrenze). Nach § 67a Abs. 1 AO gelten sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als (steuerbegünstigte) Zweckbetriebe, wenn die Einnahmen daraus einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen (Zweckbetriebsgrenze).

Selbstverständlich würde eine Anhebung dieser Grenzen eine größere Zahl von Vereinen wirtschaftlich entlasten und z. B. die Steuererklärungspflichten verringern. Eine Anhebung der Besteuerungsgrenze ist jedoch aus Wettbewerbsgründen nicht vertretbar. Gemeinnützige Vereine unterliegen nur insoweit der Körperschaft- und Gewerbesteuer, als sie sich am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen stehen. Da von den gemeinnützigen Vereinen und den Gewerbetreibenden insoweit gleiche Leistungen angeboten werden, führen Steuervergünstigungen für nur eine Gruppe der Anbieter zu Wettbewerbsverzerrungen. Diese können u. a. wegen des in der Verfassung verankerten Gebots der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts nicht über einen verhältnismäßig engen Rahmen hinaus in Kauf genommen werden. Das geltende Recht schöpft diesen Rahmen aus.

Eine isolierte Anhebung der Zweckbetriebsgrenze würde wegen der Aufgabe des betragsmäßigen Gleichklangs zwischen Besteuerungsgrenze und Zweckbetriebsgrenze die Vereinsbesteuerung komplizieren und kann schon deshalb

nicht in Betracht kommen. Außerdem käme eine Anhebung der Zweckbetriebsgrenze fast nur dem bezahlten Sport zugute. Vereine, die nur den unbezahlten Sport fördern, können nach geltendem Recht unabhängig von der Höhe der Einnahmen die Behandlung ihrer sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb erreichen (§ 67a Abs. 2 und 3 AO).

38. Ist die Bundesregierung bereit, die Freigrenze aus den Einnahmen „sonstiger Tätigkeiten“ von bisher 500 DM jährlich auf 1 200 DM jährlich zu erhöhen?

Wenn ja, wann wird sie die rechtlichen Voraussetzungen schaffen und wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen insgesamt ein?

In einer Zeit, in der die Handlungsfähigkeit des Bundes nur durch strengste Haushaltsdisziplin wieder hergestellt werden kann, ist eine Schwächung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage durch Ausweitung vorhandener oder Einführung neuer Steuervergünstigungen nicht vertretbar. Die Bundesregierung ist deshalb nicht bereit, die Freigrenze für Einnahmen aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG von derzeit 500 DM im Kalenderjahr auf 1 200 DM zu erhöhen.

39. Wenn nein, ist die Bundesregierung dann bereit, die Freigrenze in einen Freibetrag als Ehrenamtspauschale umzuwandeln, diese steuerlich in Höhe von 1 200 DM jährlich freizustellen und auf den in Frage 53 beschriebenen Personenkreis anzuwenden?

Mit welchen steuerlichen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 38 wird verwiesen.

40. Verfügt die Bundesregierung über Zahlen, wie hoch die Wertschöpfung durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen ist?

Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, diese Zahlen umgehend zu erheben?

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in den vielfältigen Einsatzgebieten mit unterschiedlichen Belastungen erfolgen unentgeltlich; die Frage nach der Wertschöpfung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vereinen lässt sich daher nur annäherungsweise beantworten. Grundlage für die Berechnung sind die Ergebnisse der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Repräsentativen Erhebung zum Ehrenamt, die seit Anfang 2000 vorliegen. Die Erhebung bezieht sich auf freiwilliges ehrenamtliches Engagement in und außerhalb von Vereinen. 43 % davon entfallen auf freiwilliges Engagement im Rahmen von Vereinen.

Nach dieser Erhebung werden bei den Vereinen von etwa 12 Millionen ehrenamtlich tätigen Personen etwa 15 Millionen ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeführt (Personen erbringen gelegentlich mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten).

Die freiwillig Engagierten in den Vereinen wenden nach den Ergebnissen der Repräsentativen Erhebung im Durchschnitt 15,3 Stunden monatlich für ihre jeweilige Tätigkeit auf. Dies ergibt ein monatliches Zeitvolumen von etwa 230 Millionen Stunden ehrenamtlich geleisteter Arbeit in den Vereinen.

Zur Ermittlung der Höhe der Wertschöpfung durch ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen sind diese Stundenzahl und die Stundenverdienste von Erwerbstätigen heranzuziehen. Bei der Zugrundelegung des vom Statistischen Bundes-

amt mitgeteilten durchschnittlichen Nettostundenlohns aller Arbeitnehmer von 20,60 DM ergibt sich eine jährliche Wertschöpfung durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen in Höhe von 56,8 Mrd. DM.

Angesichts des sehr weiten Spektrums ehrenamtlicher Tätigkeiten erscheint es jedoch sachgerecht, bei der Bemessung der Stundenlöhne eine niedrigere Lohngruppe zugrunde zu legen; die Berücksichtigung des durchschnittlichen Nettostundenlohns aller Arbeitnehmer könnte zu überhöhten Ergebnissen führen. Bei Zugrundelegung der Nettostundenlöhne für Hausangestellte in Höhe von 11,50 DM ergibt sich eine Wertschöpfung von 32 Mrd. DM jährlich durch ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen. Dieser Wert entspricht in seiner Größenordnung rd. 1 % der gesamten volkswirtschaftlichen Bruttowertschöpfung.

41. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der Finanz- und Strukturanalyse deutscher Sportvereine bekannt (FISAS 1991), dass Sportvereine folgende Wertschöpfung erreichen:

    – Vereine bis zu 100 Mitgliedern eine jährliche Wertschöpfung von rd. 36 000 DM

    – Vereine mit über 1000 Mitgliedern eine jährliche Wertschöpfung von rd. 500 000 DM?

    Teilt die Bundesregierung die Ergebnisse dieser Studie?

Die in der FISAS 1991 aufgeführten Beiträge für Vereine mit unter 100 und über 1000 Mitgliedern stellen die gerundeten Jahreswerte der Wertschöpfung der Ehrenamtlichkeit dar, die HEINEMANN/SCHUBERT für Sportvereine seinerzeit in den alten Bundesländern ermittelten. Die Autoren der Studie haben darauf hingewiesen, dass die Aussagen der Studie unter dem Vorbehalt zu sehen seien, dass die Aussagefähigkeit der Analyse aufgrund der Schwierigkeit, die vielfältigen Leistungen der Freiwilligenarbeit empirisch zu ermitteln, und wegen deren Vielgliedrigkeit begrenzt sei.

In der inzwischen auch vorliegenden FISAS 1996 war die rechnerische Schätzung einer Wertschöpfung durch ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen nicht Untersuchungsgegenstand. In dieser Finanz- und Strukturanalyse 1996 wurden zu dem Themenkomplex ausschließlich Fragen zum regelmäßigen wöchentlichen zeitlichen Umfang des ehrenamtlichen Engagements von verschiedenen Funktionsträgern in den Vereinen aufgeführt.

42. Wenn ja, hält es die Bundesregierung angesichts dieser enormen Leistungen für das Gemeinwohl für angemessen, Vereinen und ehrenamtlich Tätigen durch gesetzliche Regelungen zusätzliche Belastungen aufzubürden wie durch die sog. Öko-Steuer und die Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und zur Scheinselbständigkeit?

Soweit die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung und die Gesetzgebung zur Scheinselbständigkeit angesprochen werden, wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

43. Können Spenden auch zukünftig als Durchlaufspende bei Körperschaften des öffentlichen Rechts eingereicht werden, wenn Vereine dies wünschen, oder sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht mehr verpflichtet, für Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen?

Spenden für bestimmte als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke waren bis zum 1. Januar 2000 (Datum der Neuregelung der untergesetzlichen Bestimmungen zum Spendenrecht) nur dann steuerlich abziehbar, wenn der Empfänger der Spende eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle war. Für Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 getätigt werden, ist dieser Umweg keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung der Zuwendung. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, die spendenbegünstigte Zwecke fördern, zum Empfang von entsprechenden Zuwendungen berechtigt.

Obschon ab dem 1. Januar 2000 die Förderung bestimmter Zwecke nicht mehr davon abhängig ist, dass es sich beim Zuwendungsempfänger um eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle handelt, bleibt das Durchlaufspendenverfahren weiterhin zulässig. Die Durchlaufstellen haben aber nicht mehr die von der Rechtsprechung kritisierte Funktion eines Garanten für die steuerbegünstigte Verwendung der Spende und die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungsbestätigung, sie werden stattdessen wie jeder andere begünstigte Zuwendungsempfänger behandelt. Sie haben das Recht, nicht jedoch die Pflicht, Spenden für steuerbegünstigte Zwecke entgegenzunehmen. Auch andere Zuwendungsempfänger haben die Möglichkeit, eigene Spendengelder an gemeinnützige Körperschaften weiterzugeben, so dass dies ebenso für inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt.

44. Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Dienststellen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu verpflichten, wenn die Vereine dies wünschen?

Nein. Mit einer entsprechenden Verpflichtung würde den Durchlaufstellen erneut die gerade von der Rechtsprechung kritisierte Garantenstellung im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung der Spendenmittel auferlegt.

45. Ist der Bundesregierung bewusst, dass die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens für die zumeist ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände nicht nur zu einer stärkeren bürokratischen Belastung führt, sondern auch das Haftungsrisiko erhöht, und ist sie bereit, dieses erhöhte Haftungsrisiko zu mindern?

    Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?

Der Bundesregierung waren diese Konsequenzen bekannt. Der Verzicht auf das Durchlaufspendenverfahren wurde von den im Rahmen der Neuordnung des Spendenrechts beteiligten Spitzenverbänden begrüßt. Der Verzicht entspricht dem Selbstverständnis der Vereine und Verbände, die es immer als unbefriedigend empfunden haben, einerseits um Spenden zu werben und gleichzeitig den Spender auf die Durchlaufstelle zu verweisen. Da sich Bund, Länder und Gemeinden aufgrund des steuerlichen Abzugs der Zuwendungen durch entsprechende Steuerausfälle an den jeweiligen Zuwendungen beteiligen, sind die haftungsrechtlichen Bestimmungen, die eine gemeinwohlorientierte Verwendung der Mittel sicherstellen, auch angemessen.

46. Trifft es zu, dass gemeinnützigen Vereinen bei der Durchführung von Benefizveranstaltungen zugunsten von Familienangehörigen verstorbener Mitglieder oder von Sportlern der Verlust der Gemeinnützigkeit droht, auch wenn die erzielten Überschüsse den Angehörigen zugeleitet werden?

    Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, auf entsprechende gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken, um dies zu ändern?

Eine Körperschaft kann nur dann als gemeinnützig behandelt werden, wenn sie ihre steuerbegünstigten Zwecke selbstlos verfolgt (§ 55 AO). Die Selbstlosigkeit verlangt u. a., dass die Körperschaft alle Mittel nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet, keine Zuwendungen an Mitglieder leistet und keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, begünstigt (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO).

Die Weitergabe von Überschüssen aus Benefizveranstaltungen an Angehörige verstorbener Vereinsmitglieder oder Sportler verstößt grundsätzlich gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn die Angehörigen wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 AO sind und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu den Satzungszwecken des Vereins gehört. Nach § 53 Nr. 2 AO sind Personen wirtschaftlich hilfsbedürftig, wenn ihre Einkünfte und Bezüge bestimmte Grenzen nicht übersteigen und wenn sie kein Vermögen besitzen, das sie für ihren Unterhalt einsetzen können.

Das Gebot der Selbstlosigkeit gehört zu den tragenden Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Bundesregierung wird keine Maßnahmen zur Lockerung dieses Gebots vorschlagen oder unterstützen.

47. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen die Finanzbehörden Prüfungen bei gemeinnützigen Vereinen in den vergangenen Jahren (bitte die Jahre 1993 bis 1998 einzeln und nach Bundesländern getrennt auflisten) vorgenommen haben und in wie vielen Fällen Vereine oder Mitglieder in Regress genommen worden sind?

    Wenn nein, ist sie bereit, die Zahlen zu ermitteln?

Die obersten Finanzbehörden der Länder, die für die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen zuständig sind, haben folgende Angaben zur Anzahl von Prüfungsfällen (Betriebsprüfung, Lohnsteueraußenprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung) bei gemeinnützigen Vereinen für die Jahre 1993 bis 1998 gemacht:

Land/Jahr	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Bayern	0	0	0	0	0	0
Berlin	168	178	133	155	183	129
Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	9	6	8	4	17	10
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Hessen	37	31	34	37	44	52
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	216	206	192	281	298	376
Nordrhein-Westfalen	0	0	0	0	0	0

Land/Jahr	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	0
Saarland	49	50	50	53	54	53
Sachsen	68	188	175	241	273	332
Sachsen-Anhalt	18	16	24	42	51	97
Schleswig-Holstein	7	25	19	35	31	37
Thüringen	21	33	35	54	62	57
Gesamtsumme	**593**	**733**	**670**	**902**	**1 013**	**1 143**

Hinzuzurechnen sind noch 149 Prüfungsfälle in Mecklenburg-Vorpommern und 91 Prüfungsfälle in Niedersachsen, die zeitlich nicht zugeordnet werden konnten.

Die Länder, bei denen die Übersicht eine „0“ ausweist, konnten keine Angaben machen, da keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen über die Prüfung gemeinnütziger Vereine geführt werden. Derartige Aufzeichnungen werden als entbehrlich angesehen, da gemeinnützige Vereine wie jeder andere Steuerpflichtige behandelt werden.

Über die Anzahl der Fälle von Regressnahme von Vereinen oder deren Mitglieder haben die obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg	keine Angaben
Bayern	keine Angaben
Berlin	33 Fälle
Brandenburg	keine Angaben
Bremen	keine Angaben
Hamburg	keine Angaben
Hessen	keine Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	37 Fälle
Niedersachsen	6 Fälle
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben
Rheinland-Pfalz	keine Angaben
Saarland	8 Fälle
Sachsen	529 Fälle
Sachsen-Anhalt	17 Fälle
Schleswig-Holstein	5 Fälle
Thüringen	keine Angaben

Wegen der fehlenden Angaben siehe oben.

48. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen wegen Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind und mit welchen Ergebnissen?

    Wenn nein, ist sie bereit, die Zahlen zu ermitteln und die Ergebnisse unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren vor, die gegen Vereinsmitglieder und -funktionäre im Hinblick auf im Zusammenhang mit dieser Eigenschaft verübte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geführt werden. Die Strafrechtspflegestatistiken enthalten dazu keine Aussagen. Die Ermittlung entsprechender Angaben würde einen im Verhältnis zum Aussagewert unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg	0
Bayern	0
Berlin	8 Strafverfahren, 2 Bußgeldverfahren
Brandenburg	0
Bremen	2 Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren (noch nicht abgeschlossen)
Hamburg	0
Hessen	12 Bußgeldverfahren (davon Bußgeldbescheide: 3 × 800 DM, 3 × 3 000 DM, 1 × 15 000 DM)
Mecklenburg-Vorpommern	3 Verfahren (inzwischen eingestellt)
Niedersachsen	16 Verfahren (1 × Bußgeld von 9 000 DM, einige noch nicht abgeschlossen oder gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt)
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	10–20 Fälle (geschätzt)
Saarland	2 Verfahren (noch nicht abgeschlossen)
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	7 Verfahren (ein Verfahren eingestellt, eine Verurteilung zur Geldstrafe von 6 250 DM, 3 Verfahren nicht abgeschlossen)
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	0

Wegen der fehlenden Angaben siehe Antwort zu Frage Nr. 47.

49. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bei Steuerprüfungen hinsichtlich zeitlicher Dauer und zeitlicher Festlegung keine Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit von Kassierern und Schatzmeistern, die in der Regel einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, genommen wird?

    Wenn ja, ist sie bereit, darauf hinzuwirken, dass dies zukünftig von den Finanzbehörden berücksichtigt wird?

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben übereinstimmend mitgeteilt, dass bei Außenprüfungen gemeinnütziger Vereine im Hinblick auf Prüfungsort, Prüfungszeitpunkt und Prüfungsdauer Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Kassierer und Vorstände genommen werde. Gegenteilige Erkenntnisse liegen nicht vor.

50. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden steuerlichen Mindereinnahmen ein, die sich durch eine

    - Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 80 000 DM (wie von der Hessischen Landesregierung unter dem ehemaligen Ministerpräsidenten Hans Eichel in einer Bundesratsinitiative – DS 950/98 – vorgeschlagen),
    - Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 120 000 DM,
    - Bildung einer zusätzlichen Rücklage bis zu 10 000 DM (s. DS 950/ 98) pro Jahr pro Verein,
    - Bildung einer zusätzlichen Rücklage von 50 000 DM pro Jahr bei Vereinen bis zu 500 Mitgliedern und 100 000 DM pro Jahr bei Vereinen mit über 500 Mitgliedern und

– Erhöhung der Grenze der Pauschalierung der Vorsteuer auf 120 000 DM ergeben würden (die Zahlen bitte jeweils einzeln ausweisen und detailliert begründen)?

Finanzielle Auswirkungen auf das Steueraufkommen aus der Anhebung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 80 000 DM bzw. 120 000 DM und der Erhöhung der Grenze der Pauschalierung der Vorsteuer auf 120 000 DM lassen sich in Ermangelung aussagekräftiger statistischer Daten nicht quantifizieren. Eine Ausweitung der Grenzen wirft auch wettbewerbspolitische Fragen auf. Sportvereine treten bisweilen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen in Vereinsheimen in Konkurrenz zum örtlichen Gaststättengewerbe. Bei erheblicher Ausweitung der Steuerfreiheit muss daher in der Gaststättenbranche mit rückläufigen Umsätzen und Gewinnen und entsprechenden Steuermindereinnahmen gerechnet werden.

Die Bildung einer zusätzlichen Rücklage führt im vorliegenden Fall von im Grundsatz steuerfreien Vereinen zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

51. Hält die Bundesregierung es für berechtigt, die steuerfreien Einnahmen in Höhe von 3 600 DM bei Arbeitslosen auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen?

    Wenn ja, wie begründet sie dies?

    Wenn nein, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Die Frage zielt offenbar auf steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26, 1. Halbsatz des Einkommensteuergesetzes. Nach geltendem Recht werden derartige steuerfreie Einnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 3 600 DM jährlich nicht als Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe angerechnet; sie werden auch nicht als Einkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt.

52. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Nichtverfügbarkeitsregelung im Arbeitsförderungsgesetz so zu verändern, dass dem gesellschaftspolitischen Interesse an ehrenamtlicher Tätigkeit und den Interessen der Arbeitslosen besser gedient ist?

Im Rahmen der für diese Legislaturperiode vorgesehenen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften Änderungen des Arbeitsförderungsrechtes vorschlagen, die dem gesellschaftspolitischen Interesse an ehrenamtlicher Tätigkeit und den Interessen der Arbeitslosen, während der Arbeitslosigkeit ehrenamtlich tätig zu sein, besser gerecht werden, ohne dass die als vorrangig anzusehende Eingliederung Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt dadurch gefährdet wird. Die Prüfungen, welche Rechtsänderungen im Einzelnen erforderlich sind, sind noch nicht abgeschlossen.

53. Welche sachlichen Gründe führt die Bundesregierung für die Einschränkung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Personenkreises an und ist sie bereit, in diese Begünstigung auch Personen einzubeziehen, die im ideellen Bereich (Satzungszweck), im Zweckbetrieb (eng mit Satzungszweck verbunden) und in der Vermögensverwaltung gemeinnütziger Vereine tätig sind?

    Wenn nein, welche grundsätzlichen Einwände macht die Bundesregierung gegen die Nichteinbeziehung dieses Personenkreises geltend?

Bereits seit Einführung des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz im Jahre 1980 werden nur Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im Rahmen des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerlich begünstigt. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören insbesondere diejenigen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und vergleichbare Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter und kranker Menschen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung erfolgen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Durch die tatbestandliche Begrenzung der Begünstigung auf bestimmte Tätigkeiten war es dem Gesetzgeber möglich, die Vorschrift des § 3 Nr. 26 EStG gleichheitsgerecht auszugestalten. Eine Ausweitung der Steuerfreiheit von Einnahmen auf alle bei einem gemeinnützigen Verein Beschäftigte wäre hingegen im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungsrechtlich problematisch (so Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 8/3688, S. 27).

Unabhängig hiervon prüft die Bundesregierung derzeit, inwieweit über die bestehenden Regelungen hinaus eine rechtlich tragfähige Stärkung des ehrenamtlichen Engagements erreicht werden kann. Eine vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ prüft ebenfalls Möglichkeiten zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Ergebnisse wird die Bundesregierung bei ihren Überlegungen berücksichtigten.

54. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Personen ein, die sich durch eine Erweiterung des in Frage 53 beschriebenen Personenkreises ergeben würde?

Der Projektverbund Ehrenamt – Infratest Burke – hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Freiwilligenarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement“ eine repräsentative Erhebung 1999 durchgeführt. Nach dem Überblick über diese Ergebnisse sind 34 % der Bevölkerung über 14 Jahre ehrenamtlich aktiv, das sind hochgerechnet 21,6 Millionen Menschen, die im Durchschnitt 1,6 ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben oder 34,8 Millionen Fälle ehrenamtlichen Engagements.

55. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen ein, die sich aus einer Erweiterung des bisher nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Personenkreises durch den in Frage 53 genannten Personenkreis ergeben würden, unter der Maßgabe, dass 3600 DM pro Jahr steuerfreie Einnahmen sind?

Nach überschlägiger Berechnung führt die Erweiterung je zusätzlich Begünstigtem, wenn volle Ausschöpfung des Betrages von 3 600 DM und Grenz-

steuersatz von 35 % angenommen werden, zu einer jährlichen Steuerentlastung von 1 260 DM.

56. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Ausdehnung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrages von 2 400 DM nach § 3 Nr. 26 EStG auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträger für die öffentlichen Haushalte nur geringe Kosten verursache, wie dies von der früheren Hessischen Landesregierung vertreten wurde (DS 950/98)?

    Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

    Wenn nein, wie hoch schätzt sie die Kosten ein?

Zu den Kosten einer Ausdehnung des § 3 Nr. 26 EStG nach geltendem Rechtsstand wird auf die Antwort zur Frage 55 verwiesen.

57. Sind der Bundesregierung die Zahlen bekannt, die dem in DS 950/98 genannten Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger zu Grunde liegen?

Bezüglich der gewünschten Zahlen zu dem in der Bundesratsdrucksache 950/98 vom 1. Dezember 1998 genannten Personenkreis wird auf die Antwort zur Frage 54 verwiesen.

58. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt 1998 ergriffen, um Entlastungen der Vereine, der dort ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen im bürokratischen und finanziellen Bereich herbeizuführen?

    Wie hoch schätzt sie die finanzielle Entlastung ein?

Die Bundesregierung hat seit ihrem Amtsantritt eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ehrenamtlich Tätiger ergriffen:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wurde festgelegt, dass bestimmte steuerfrei gezahlte Aufwandsentschädigungen kein Entgelt in der Sozialversicherung darstellen. Das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sind ab dem 1. Januar 2000 bis zur Höhe von 3 600 DM steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinzuweisen ist ferner auf die vom Deutschen Bundestag im Dezember 1999 eingesetzte Enquete-Kommission zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Diese Kommission wird auch beraten, ob und welche weiteren Erleichterungen für ehrenamtliche Tätigkeiten möglich sind und vor allem, wie die zukünftige Gestaltung ehrenamtlicher Tätigkeit in allen Rechtsgebieten besser verzahnt und gefördert werden kann.

Soweit Maßnahmen im Bereich des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung angesprochen sind, wird auf die Abschaffung des besonderen Meldeverfahrens und die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in das für alle Beschäftigten anzuwendende Meldeverfahren verwiesen. Damit wurde eine Vereinheitlichung des Verfahren erreicht, die auch mit Erleichterungen für die Vereine verbunden ist.

59. Hält es die Bundesregierung für ein erstrebenswertes Ziel, Bürgerinnen, Bürger und Vereine, die durch ihr Engagement zu einer hohen Wertschöpfung und mehr zwischenmenschlichem Miteinander für unsere Gesellschaft Entscheidendes beitragen, durch gesetzliche Maßnahmen zu entlasten, wenn ja, welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit über die bestehenden Regelungen hinaus eine Steuerbegünstigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten geschaffen werden kann.

Bei dem Vorhaben wird die Bundesregierung auch Gespräche mit der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ führen und ihre Überlegungen berücksichtigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333